

Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Umlagenordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Umlagenordnung 2017-KWT)

Auf Grund der §§ 175, 178 und 179 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 wird verordnet:

Allgemeines

§ 1. Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gemäß § 170 WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, haben zur Deckung des Erfordernisses dieser Kammer nachstehende Umlagen zu leisten:

1. Beitrittsgebühren, umfassend die Startgebühren gemäß § 4, und
2. Umsatzgebühren, umfassend die Jahresgebühren gemäß den §§ 5 und 6.

Ordentliche Mitglieder

§ 2. Ordentliche Mitglieder gemäß § 170 Abs. 2 WTBG 2017 haben zu entrichten:

1. die Startgebühr gemäß § 4 und
2. die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6.

Außerordentliche Mitglieder

§ 3. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 170 Abs. 3 WTBG 2017 haben zu entrichten:

1. die Startgebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 und
2. die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 7.

Startgebühr

§ 4. (1) Startgebühren werden bei natürlichen Personen nur einmal fällig, und zwar anlässlich der erstmaligen Begründung einer Mitgliedschaft zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

(2) Startgebühren werden bei juristischen Personen und Personengesellschaften dann fällig, wenn eine Gesellschaft erstmalig durch Anerkennung zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigt wird und dies nicht im Rahmen einer Umgründung einer bereits als Kammermitglied anerkannten Gesellschaft erfolgt.

(3) Die Startgebühr beträgt für

1. natürliche Personen 100 Euro,
2. Personengesellschaften 300 Euro und
3. Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen 500 Euro.

Jahresgebühr

§ 5. (1) Jahresgebühren sind von allen Kammermitgliedern jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Falls ein Mitglied zur Ausübung mehrerer Wirtschaftstreuhänderberufe berechtigt ist, hat es die Jahresgebühr nur einmal zu entrichten.

(2) Sinngemäß sind auch Fortführungsbetriebsberechtigte gemäß §§ 114ff WTBG 2017 zur Entrichtung der Jahresgebühr verpflichtet.

(3) Die Jahresgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Berufsberechtigung eines ordentlichen Mitgliedes ruht.

(4) In jenem Kalenderjahr, in dem von einem außerordentlichen Mitglied eine ordentliche Mitgliedschaft begründet wird, sind die Jahresgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 zu entrichten, wobei die bereits entrichtete Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 7 als Anzahlung zu verrechnen ist.

(5) Die Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 7 ist für jedes Kalenderjahr am 31. Jänner dieses Jahres fällig.

(6) Im Jahr des Erlangens der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 rückwirkend für das Jahr dieses Erlangens einzuheben. Die für dieses Kalenderjahr etwa bereits entrichtete Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 7 ist auf die nach Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft fällig werdende Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 anzurechnen.

Vorschreibung der Jahresgebühr

§ 6. (1) Die Jahresgebühr für ordentliche Mitglieder beträgt 4,3 Promille

1. des steuerbaren Entgelts gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz 1994 (BGBl. Nr. 663/1994) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2017 sowie

2. des Entgeltes für Leistungen, die gemäß § 3a Abs. 6 oder § 3a Abs. 14 Umsatzsteuergesetz 1994 (BGBl. Nr. 663/1994) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2017 nicht steuerbar sind.

(2) Umsätze zwischen ordentlichen Kammermitgliedern unterliegen der Jahresgebühr. Der Leistungsempfänger kann jedoch den Umsatz, der ihm vom leistungserstellenden ordentlichen Kammermitglied in Rechnung gestellt wird, von seinem eigenen umlagenpflichtigen Umsatz in Abzug bringen.

(3) Umsätze, die von ordentlichen Kammermitgliedern nicht in der Eigenschaft als Wirtschaftstreuhänder, aus Honoraren als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger der Fachgruppe Steuerwesen, Rechnungswesen, Wettbewerbsökonomie oder durch Hilfsgeschäfte jeder Art erzielt werden, unterliegen nicht der Jahresgebühr.

(4) Die von den ordentlichen Kammermitgliedern selbst zu bemessende Jahresgebühr gemäß Abs. 1 ist für den Anteil jedes Kalendervierteljahres jeweils sechs Wochen nach dem Ende dieses Kalendervierteljahres fällig.

(5) Die Kammer hat auf Antrag zu gestatten, dass ein ordentliches Kammermitglied die Jahresgebühr nach den vereinbarten Entgelten berechnet, wenn dieses den Nachweis erbringt, dass das zuständige Finanzamt seinen Antrag auf Wechsel zur Umsatzsteuer-Verrechnung nach den vereinbarten Entgelten gestattet hat. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz 1994 ,BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2017 sind bei einem Wechsel der Berechnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 ergebende Jahresgebühr für ordentliche Mitglieder wird mit mindestens 250 Euro festgesetzt.

(7) Die Jahresgebühr für außerordentliche Mitglieder beträgt 150 Euro.

(8) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat von der Leistung der Jahresgebühr ganz oder teilweise zu befreien, wenn eine Karenz gemäß den §§ 15 bis 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017 in Anspruch genommen wird. Eine Befreiung kann nur über einen schriftlichen Antrag der bzw. des Zahlungspflichtigen erfolgen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis über die Inanspruchnahme und die Dauer der Karenz anzuschließen. Die Befreiung von der Jahresgebühr beginnt am ersten Tag des auf das Einlangen des schriftlichen Antrages in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgenden Kalendermonates und endet am letzten Tag des Monates, in welches das Ende der Karenz fällt. Allenfalls bereits geleistete Jahresgebühren sind im Falle einer Befreiung anteilmäßig rückzuerstatten.

(9) Eine Herabsetzung von Jahresgebühren wegen unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft zur Kammer oder eine darin begründete Aliquotierung dieser Jahresgebühren erfolgt nicht.

(10) Bei in Liquidation befindlichen Kanzleien ist der Berufsberechtigte, dessen Befugnis erloschen ist, oder sein Rechtsnachfolger bis zur endgültigen Liquidation der Kanzlei zahlungspflichtig.

Einhebung der Umlagen

§ 7. (1) Die Einhebung der Umlagen sowie die Erlassung von Bescheiden hinsichtlich der Umlagen hat durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder alljährlich innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung die Bemessungsgrundlage für die Jahresgebühr nach § 6 bekanntzugeben („Umlagenerklärung“). Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann dafür ein Formblatt oder eine Erklärung auf elektronischem Wege als Möglichkeit zur Übermittlung der Bemessungsgrundlage vorsehen.

(3) Gegen die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlassenen Bescheide kann binnen einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung (Beschwerde) bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(4) Sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften oder dieser Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bei der Durchführung der Umlagenordnung von Amts wegen zu tragen. Die Mitglieder haben die ihnen bei der Festsetzung und Einhebung der Umlagen erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

(5) Soweit in der Umlagenordnung nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren

§ 8. (1) Für die Kosten des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder werden Gebühren und Auslagensätze generell festgesetzt, dem Mitglied vorgeschrieben und in weiterer Folge eingehoben.

(2) Es sind zu entrichten:

1. Mahngebühren,
2. exekutive Mahngebühren und
3. Pfändungsgebühren

(3) Die Mahngebühren, die exekutiven Mahngebühren und die Pfändungsgebühren betragen jeweils 1% der rückständigen Umlagen (einschließlich bereits vorgeschriebener Kosten des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens), mindestens jedoch 10 Euro.

(4) Mahngebühren werden 14 Tage nach Zustellung der zweiten Mahnung rückständiger Umlagen, exekutive Mahngebühren 14 Tage nach Zustellung der dritten Mahnung und Pfändungsgebühren 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses auf Exekutionsbewilligung fällig.

(5) Außer den gemäß Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren hat das säumige Kammermitglied auch die durch die Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen zu ersetzen.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Beschlussfassung – Kundmachung

§ 10. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 18.9.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWfW-33.430/0020-I/3/17 vom 20.10.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer I/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.